



IPO Teil B

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (API)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

IPZV ABZEICHENLEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN	4
Sonderregelungen ab 1.1.2023.....	6
§1 Geltungsbereich.....	6
§2 Anmeldung und Ergebnisdienst.....	7
§3 Kursaufteilung und Kombination verschiedener Abzeichen	7
§4 Zugelassene Pferde.....	7
§5 Ausrüstung des Pferdes	8
§6 Zugelassene Reiter	8
§7 Ausrüstung der Reiter.....	9
§8 Lehrgangleiter.....	9
§9 Lehrgangs- und Prüfungsort.....	10
§10 Prüfungskommission	10
§11 Pferdetausch.....	11
§12 Theorieprüfung	11
§13 Prüfungsfächer	12
§14 Musteraufgaben.....	12
§15 Noten.....	13
§16 Teilnahme und Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfächern	13
§17 Gebühren.....	14
§18 Urkunden und Abzeichen / Schleifen	14
§19 API Software	14
§20 Abschlussbesprechung	15
§21 Sorgfaltspflicht des Lehrgangleiters	15
§22 Rücktritt und Ausschluss.....	16
§23 Einsprüche.....	16
§24 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen.....	16
§25 Sonderregelungen.....	16
§26 Zuständigkeit	17

IPZV LEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN: TRAINER, BREITER, RICHTER, RECHENSTELLEN	18
§27 Zugelassene Pferde und Ausrüstung.....	20
§28 Lehrgangs- und Prüfungsort.....	21
§29 Lehrgangsleiter.....	21
§30 API berechtigte Lehrgangsleiter/Kursgestaltung.....	22
§31 Gebühren.....	22
§32 Prüfungskommission	23
§33 Pferdetausch.....	23
§34 Prüfungsteile und -fächer	24
§35 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen.....	24
§36 Noten.....	24
§37 Wiederholung der Prüfungsteile bzw. Prüfung zum Trainer und Richter	25
§38 Wiederholung aller anderen Prüfungen des IPZV	26
§39 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	26
§40 Prüfungsprotokoll.....	27
§41 Einsprüche.....	27
§42 Rücktritt und Ausschluss.....	27
§43 Fortbildung.....	28
§ 43a Zusatzqualifikationen für Trainer und Richter	28
§44 Sonderregelungen.....	29
§45 Zuständigkeit	29
Anhang	30

Für alle in dieser IPO in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden



AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR ISLANDPFERDEREITER (API)

Teil 2.1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR IPZV ABZEICHENLEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Sonderregelungen ab 1.1.2023.....	6
§1 Geltungsbereich.....	6
§2 Anmeldung und Ergebnisdienst.....	7
§3 Kursaufteilung und Kombination verschiedener Abzeichen.....	7
§4 Zugelassene Pferde.....	7
§5 Ausrüstung des Pferdes.....	8
§6 Zugelassene Reiter.....	8
§7 Ausrüstung der Reiter.....	9
§8 Lehrgangleiter.....	9
§9 Lehrgangs- und Prüfungsort.....	10
§10 Prüfungskommission.....	10
§11 Pferdetausch.....	11
§12 Theorieprüfung.....	11
§13 Prüfungsfächer.....	12
§14 Musteraufgaben.....	12
§15 Noten.....	13
§16 Teilnahme und Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfächern.....	13
§17 Gebühren.....	14
§18 Urkunden und Abzeichen / Schleifen.....	14
§19 API Software.....	14
§20 Abschlussbesprechung.....	15
§21 Sorgfaltspflicht des Lehrgangleiters.....	15
§22 Rücktritt und Ausschluss.....	16
§23 Einsprüche.....	16
§24 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen.....	16
§25 Sonderregelungen.....	16
§26 Zuständigkeit.....	17

Für alle in dieser IPO in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

Allgemeine Bestimmungen für IPZV Abzeichenlehrgänge- und Prüfungen

Alle Personen, die auf offiziellen Listen des IPZV e.V. geführt werden und/oder in einer Funktion für den IPZV e.V. tätig sind oder auftreten, müssen IPZV Mitglieder sein.

Sonderregelungen ab 1.1.2023

- Alle Abzeichen, die bis zum 31. 12. 2022 abgelegt wurden und bis dann als Zulassungsvoraussetzungen galten, sind auch weiterhin als diese gültig.
- Die bisherigen alten Bronzenen Abzeichen bleiben weiterhin als Zulassung zu den Abzeichen der Stufe 2 gültig.
- Die bis zum 31. 01. 2008 erworbenen Jugendreitabzeichen Silber gelten als Voraussetzung für das RA 2 und FRA 1 - Das bis 31. 01. 2008 erworbene Jugendreitabzeichen in Gold gilt als Voraussetzung zum Einstieg in die Trainerlaufbahn (Trainer C). Wird danach die weitere Trainerausbildung (B) durchgeführt, muss das Reitabzeichen 3 abgelegt werden.
- Der Pferdeführerschein Umgang ersetzt ab 01.01. 2021 den IPZV Basispass Pferdekunde. Alle IPZV Basispässe Pferdekunde, die vor dem 01.01.2021 abgelegt wurden, werden als Pferdeführerschein Umgang anerkannt.
- Beim Pferdeführerschein Umgang und dem Sachkundenachweis Pferdehaltung besteht eine gegenseitige Anerkennung zwischen FN und IPZV.
- Bis zum 31.12.2023 gilt folgende Übergangsregelung für IPZV Trainer C, die seit 2022 oder früher ihre Lizenz und die ZQ zum API-Lehrgangleiter erworben haben, diese Trainer C dürfen auch das RA 1 unterrichten und prüfen dürfen, sofern sie die weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Bis zum 31.12.2023 gilt folgende Übergangsregelung für IPZV Trainer C, die seit 2022 oder früher ihre Lizenz und die ZQ zum API-Lehrgangleiter erworben haben: Diese Trainer C dürfen bis zum 31.12.2023 das RA 1 unterrichten und prüfen, sofern sie die weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Übergangsregelung gilt auch für API-Prüfer mit C Lizenz.

§1 Geltungsbereich

Die API (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Islandpferdereiter) ist die Prüfungsordnung für alle Ausbildungsgänge im IPZV e.V.

§2 Anmeldung und Ergebnisdienst

- 2.1. Zur Anmeldung und Abwicklung von API-Kursen und Prüfungen ist die API Software verpflichtend zu nutzen.
- 2.2. Der API Kurs muss mindestens 4 Wochen vor Beginn im API Portal als „Neuer Lehrgang“ angelegt werden. Bei den Abzeichen für junge Reiter sind auch 2 Wochen Anmeldefrist möglich
- 2.3. Spätestens 10 Werktage vor der Prüfung sind Urkundenpapier und Abzeichen / Schleifen bei der Geschäftsstelle zu bestellen. Bei weniger als 5 Urkunden wird ein Mindermengenzuschlag von 5.-€ berechnet. Die Bestellformulare befinden sich im [Service für API Lehrgangsleiter](#). Die Bestellung des Urkundenpapiers ist auf Vorrat möglich.
- 2.4. Eine Freischaltung weiterer neuer Prüfungstermine erfolgt nur, wenn der aktuelle Prüfungstermin korrekt abgeschlossen wurde.

§3 Kursaufteilung und Kombination verschiedener Abzeichen

- 3.1. Einer API-Prüfung geht immer ein API-Kurs voraus. Dieser kann in mehrere Teile und/oder auf mehrere Wochenstunden aufgeteilt werden. Dabei ist die vorgeschriebene Anzahl von Unterrichtseinheiten (UE) zu beachten.
- 3.2. Der Pferdeführerschein Umgang kann in Kombination mit dem Pferdeführerschein Umgang für Kinder angeboten werden, muss aber dennoch separat ausgeschrieben und durchgeführt werden. Bei paralleler Ausschreibung muss ein zweiter durchführungsberechtigter API-Lehrgangsleiter diesen Kurs durchführen.
- 3.3. Die Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen dürfen miteinander kombiniert werden, sie dürfen aber nicht mit anderen IPZV Abzeichenkursen in Kombination angeboten werden.
- 3.4. Alle anderen Motivations- und Reitabzeichenkurse sind kombinierbar.

§4 Zugelassene Pferde

- 4.1. In allen Abzeichenprüfungen des IPZV sind ausschließlich Islandpferde zugelassen. Alle Pferde müssen gesund sein.
- 4.2. Unter dem Sattel müssen die Pferde in allen Fächern mindestens fünfjährig sein und entsprechend den jeweiligen Prüfungsanforderungen das in den Rules and Regulations der FEIF festgelegte Mindestalter haben.
- 4.3. Das Pferd muss eine solide Grundausbildung haben und die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen können.

- 4.4. Bei Erkrankung des Pferdes während der Prüfung kann ein Ersatzpferd eingesetzt werden.
- 4.5. Ein Pferd darf insgesamt pro Prüfungstag in 4 Prüfungsfächern eingesetzt werden. Zwei Prüflinge können dasselbe Pferd im gleichen praktischen Prüfungsfach reiten. Weitere Einsätze sind nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden möglich. Dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.
- 4.6. In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehr als einen Prüfling ausgeschlossen.
- 4.7. Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für den Einsatz der Pferde.

§5 Ausrüstung des Pferdes

- 5.1. Der Hufbeschlagn und der Einsatz von Schutzmaterial sind in den „Rules and Regulations“ der FEIF geregelt. Bei API Prüfungen sind Schweißnähte zulässig und ein orthopädischer Beschlagn ist mit Genehmigung der Prüfer möglich. Bei den Longierabzeichen und anderen Einsätzen an der Hand kann das Pferd auch nur vorn beschlagen sein.
- 5.2. Die Prüflinge dürfen die Zäumungen verwenden, die in den nationalen Bestimmungen der IPO und in den „Rules and Regulations“ der FEIF für ihre Altersklasse und in den entsprechenden Prüfungen für sie zugelassen sind.
- 5.3. Der fachgerechte Einsatz von Hilfszügeln ist beim Longieren und Handpferdereiten während des Kurses erlaubt, in der Prüfung außer beim Longierabzeichen 2 nicht erlaubt.
- 5.4. Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für die fachgerechte Ausrüstung der Pferde.

§6 Zugelassene Reiter

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme sind in den einzelnen Abzeichen geregelt. Bei Bedarf werden die Reiter in Altersgruppen unterteilt. Der Lehrgangleiter ist für die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen verantwortlich.

§7 Ausrüstung der Reiter

- 7.1. Das Tragen eines Sturzhelms lt. DIN Norm ist Pflicht.
Reithelm: Gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; empfohlen wird jeweils die aktuellste Europäische Norm. In der Übergangszeit zwischen der EN 1384 (2012) und EN 1384 (2017) wurden Reithelme nach einer „Übergangsnorm VG1“ gefertigt, die ebenfalls den o.g. Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.
Eine Sicherheitsweste kann getragen werden.
- 7.2. Kleidung: Reithose und Reitstiefel, Jodhpurhose und Stiefeletten, Reithose und Chapsletten mit Stiefeletten, Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste oder Islandpullover in den passenden Abzeichen. Bei extremen Witterungsverhältnissen ist mit Rücksprache der Prüfungskommission entsprechende Reitkleidung erlaubt.
- 7.3. Eine Gerte darf 120 cm in Gang und Dressur, beim leichten Sitz und Springen 80 cm lang einschließlich Schlag sein.

§8 Lehrgangleiter

- 8.1. Die API-Kursleiter müssen an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben und mindestens alle 2 Jahre an einer API-Fortbildung teilnehmen.
- 8.2. Alle Regelungen der API und ihrer Teile sind für die Kursleiter bindend. Die API Kursleiter sind verpflichtet, ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten
- 8.3. Die API-Lehrgangleiter und API-Prüfer, die vor 2021 ihre API-Einführung besucht haben, müssen an zwei Fortbildungen bei FN und IPZV (anerkannt als insgesamt 8 UE) teilnehmen, um den Pferdeführerschein Umgang lehren bzw. prüfen zu dürfen. Ab dem 01.01.2021 wird der PFS Umgang im Rahmen der API Einführungslehrgänge gelehrt.
- 8.4. Trainer/innen, die Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines IPZV-Longierabzeichen-Lehrgangs zunächst die Zusatzqualifikation API-Lehrgangleiter/-in erwerben. Danach ist vor der Durchführung eines Lehrgangs zu den IPZV-Longierabzeichen der Erwerb der Zusatzqualifikation Lehrgangleiter/-in IPZV-Longierabzeichen verpflichtend (s. IPO Teil B IV: Trainer).
- 8.5. Die An- und Aberkennung von Lehrgangleitern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 8.6. Die Lizenz kann aus nachstehenden Gründen aberkannt werden:
 - Bei groben Verstößen gegen die guten Sitten (entsprechend der Satzung u. der Rechts- und Verfahrensordnung)
 - Bei Begehen einer Straftat, die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat.
 - Bei wiederholtem und bewusstem Hinwegsetzen über Bestimmungen der API oder des Tierschutzes, nach vorhergegangener Abmahnung.

- 8.7. Bei anderen Verstößen kann eine Abmahnung erfolgen. Die Abmahnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung.

§9 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 9.1. Die Anforderungen an die Anlage sind in den einzelnen Abzeichen geregelt.
- 9.2. Für die ordentliche Bereitstellung der Anlage ist der jeweilige Lehrgangsleiter zuständig.
- 9.3. Bei der praktischen Prüfung sollte für die Prüfer eine separate und geschützte Sitzgelegenheit vorhanden sein.
- 9.4. Grundsätzlich ist eine Kombination von Online- und Präsenzveranstaltungen möglich, der Unterricht muss jedoch immer im Dialog stattfinden. Werden UE online durchgeführt, ist dies der IPZV Geschäftsstelle im Rahmen der Kursanmeldung mitzuteilen. Generell gilt im Bereich des IPZV bei online Angeboten, dass die Videokamera eingeschaltet sein muss und dass Videomitschnitte der Lehrgänge verboten sind.

§10 Prüfungskommission

- 10.1. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Anzahl der Prüfer ist in den einzelnen API-Prüfungen beschrieben.
- 10.2. Die API Prüfer müssen eine aktuell gültige API-Prüfer-Lizenz nachweisen
- 10.3. Die aktuelle API-Prüferliste wird im Internet auf der IPZV-Homepage (Ausbildung) veröffentlicht.
- 10.4. Möglichst kurze Anfahrtswege sind aus Kostengründen zu berücksichtigen.
- 10.5. Die Kleidung der Prüfungskommission sollte selbstverständlich ordentlich und dem Anlass entsprechend sein..
- 10.6. Die Prüfungskommission und die Prüflinge sollten einander vorgestellt werden.
- 10.7. Bei allen Prüfungen im Bereich der API darf kein Prüfer einen Prüfling prüfen, zu dem er in einer engen persönlichen Beziehung steht. Unter engen, persönlichen Beziehungen werden in diesem Zusammenhang verstanden: a) Lebens- und Ehepartner, Verwandte ersten Grades und b) Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiter der letzten 10 Jahre, ausgenommen Praktikanten). Darüber hinaus darf sich ein Prüfer aus dem Teilbereich der Prüfung zurückziehen, wenn er sich befangen fühlt. In einem solchen Fall ist es ausnahmsweise gestattet, dass ein einzelner API-Prüfer eine Teilprüfung des betreffenden Prüflings allein abnimmt.

- 10.8. Bei allen Prüfungen kann der jeweilige Lehrgangleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf a) in einer persönlichen Beziehung zum Lehrgangleiter stehen (gem. § 6.1, Buchstabe a oder b) auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein.

§11 Pferdetausch

- 11.1. Alle Prüflinge müssen den von den Prüfern angeordneten Pferdetausch ermöglichen.
- 11.2. Wenn die Leistungen eines Prüflings so schlecht sind, dass ein Pferdetausch nicht mehr zum Bestehen des Prüfungsfachs führen kann, kann der Pferdetausch von der Prüfungskommission abgelehnt werden
- 11.3. Der wesentliche Ausschlag für das Bestehen der Prüfung gibt das Reiten mit dem eigenen Pferd.
- 11.4. Reitet ein Prüfling beim Pferdetausch viel besser oder sehr viel schlechter, verändert sich die Bewertung um ca. eine Note.
- 11.5. Wenn möglich sollten die Reiter beim Tausch gegensätzliche Aufgabenstellung erhalten.
- 11.6. Risiken sollten vermieden werden. Auch sollte der Tausch dazu benutzt werden, dem Reiter die Chance zu geben, die Prüfung trotzdem zu bestehen, obwohl er mit dem eigenen Pferd eine eher schwache Leistung gezeigt hat.
- 11.7. Der Pferdetausch wird von dem externen Prüfer vorgeschlagen. Der Lehrgangleiter hat nur eine beratende Funktion.
- 11.8. Sollte ein Pferd in der Dressur im Tölt vorgestellt werden, muss ein Pferdetausch vorgenommen und die wesentlichen Teile der Aufgabe im Trab geritten werden.

§12 Theorieprüfung

- 12.1. Die Theorieprüfung findet je nach Abzeichen als theoretische Prüfung am Pferd oder im Theorieraum statt.
- 12.2. Das Reflexionsgespräch wird direkt im Anschluss an die Praxis auf dem (Reit-)Platz geführt.
- 12.3. Alle theoretischen Prüfungen erfolgen mündlich.
- 12.4. Die Prüflinge werden den Prüfungen zugeordnet und in max. Dreiergruppen aufgeteilt.
- 12.5. Ordentliche Kleidung ist auch hier erwünscht.

- 12.6. Die Prüfungsfragen sollten etwa gleichschwer sein und werden nach dem Zufallsprinzip (Sitzordnung) gestellt.
- 12.7. Zu Beginn wird eine leichte Einstiegsfrage gestellt.
- 12.8. Die Anzahl der Fragen richtet sich nach der Prüfung.
- 12.9. Die Fragenstellung soll möglichst verständlich und altersgerecht sein.
- 12.10. Bei einfachen Prüfungen sollte der Prüfer nachfragen, wenn eine Frage unzureichend beantwortet wurde und der Prüfer eine Aussicht auf Verbesserung der Leistung sieht oder vermutet.
- 12.11. Die Prüfungsfragen und die Beantwortung werden stichwortartig protokolliert.
- 12.12. Während der Prüfungen müssen Störungen vermieden werden.
- 12.13. Für alle Prüfungen gilt, dass der Prüfling mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantworten muss, um zu bestehen. Zwei gravierend falsch beantwortete Fragen können zum Nichtbestehen führen.
- 12.14. Im Reflexionsgespräch erläutert der Prüfling die Aufgabe, die er mit dem Pferd ausgeführt hat, weist auf Positives wie auf Schwierigkeiten hin, erläutert seinen Lösungsweg und/oder seine Reaktionen. Der Prüfer verhält sich während dieses Gespräch so weit möglich zurückhaltend. Im Anschluss an das Reflexionsgespräch findet meist (s. einzelne Abzeichen) eine kurze theoretische Prüfung zu den Theorieinhalten statt.

§13 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die in den einzelnen Prüfungen unter kleinen Buchstaben geführten Abschnitte.

§14 Musteraufgaben

- 14.1. Die Vergleichbarkeit aller API Prüfungen wird gewährleistet, wenn sich die Kursleiter an die Musteraufgaben halten.
- 14.2. Die Inhalte der Musteraufgaben müssen geritten werden.
- 14.3. Musteraufgaben können mit Anpassungen an die Bahnen durchgeführt werden.
- 14.4. In allen Abzeichen, in denen IPO/FIPO Aufgaben verlangt werden, müssen diese entsprechend den Anforderungen exakt geritten werden. Änderungen zu den IPO/FIPO Aufgaben sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen beschrieben.

§15 Noten

Die Leistungen der Prüflinge in jedem Prüfungsfach sind mit Schulnoten von 1 – 6 mit halben und ganzen Noten zu bewerten.

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote aller Fächer und wird wie folgt benannt:

Note	1.0 - 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note	1.51 - 1.99	= sehr gut bestanden
Note	2.0 - 2.5	= gut bestanden
Note	2.51 - 3.5	= befriedigend bestanden
Note	3.51 - 4.0	= bestanden
Note	4.01 - 6.0	= nicht bestanden

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht wurde. Bewerber haben die Prüfung noch nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit einer Note schlechter als 4,00 bewertet wurde.

§16 Teilnahme und Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfächern

- 16.1. Bei allen Prüfungen können die Prüfungsfächer auf verschiedene Prüfungstermine aufgeteilt werden.
- 16.2. Durch den Antritt zur Prüfung erklärt der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die anstehende Prüfung oder Teilprüfung zu absolvieren.
- 16.3. Alle nicht bestandenen Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Zwischen der ersten Prüfung und dem Gesamtbestehen der Prüfung dürfen nicht mehr als 3 Jahre ab dem 01.01. des auf das erste Prüfungsdatum folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden.
- 16.4. Der oben genannte Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer kann nach einem begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings an die Ausbildungsleitung unter Berücksichtigung der Abläufe wie in der Rechts- und Verfahrensordnung beschrieben, verlängert werden.
- 16.5. Bereits abgelegte Prüfungen können erneut nur komplett abgelegt werden. Das Wiederholen einzelner, bereits bestandener Fächer ist nicht zulässig.
- 16.6. Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus.

§17 Gebühren

- 17.1. Gemäß Abschnitt 5 der IPZV-Gebührenordnung.
- 17.2. Der Lehrgangleiter trägt die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der Prüfung.

§18 Urkunden und Abzeichen / Schleifen

- 18.1. Urkundenpapier und Abzeichen / Schleifen/ Aufkleber müssen rechtzeitig über die Geschäftsstelle des IPZV online beim Service für API Lehrgangleiter bestellt werden.
- 18.2. Die Höhe der Gebühren hierfür richtet sich nach der IPZV-Gebührenordnung.
- 18.3. Die Gebühren sind bei der Bestellung zu entrichten.
- 18.4. Für die Protokollierung der Ergebnisse und die Urkundenerstellung muss die API Software genutzt werden.

§19 API Software

- 19.1 In der API Software werden die Daten der Prüfungsteilnehmer aus der Mitgliederverwaltung „Garpur“ übernommen. Nichtmitglieder sind neu anzulegen. Die Noten müssen ebenfalls dort eingetragen werden.
- 19.2 Die Urkunden bzw. Prüfungsbescheinigungen werden mit der Druckfunktion in der API-Software auf dem vorgesehenen Urkundenpapier ausgedruckt und von den Prüfern wie dem Ausbilder unterschrieben.
- 19.3 Nach bestandener Prüfung werden die Urkunden und Nadeln/ Schleifen dem Prüfling überreicht.
- 19.4 Die Stichwortprotokolle (Ablauf und Bewertungskriterien), die während der Prüfung geschrieben wurden, verbleiben beim Prüfungsvorsitzenden.
- 19.5 Die Bundesgeschäftsstelle holt die Bestätigungen der Prüfungsergebnisse nach der Prüfung per Mail beim Prüfungsvorsitzenden ein. Nach erfolgter Bestätigung werden die Ergebnisse in der Mitgliederverwaltung „Garpur“ hinterlegt.

§20 Abschlussbesprechung

- 20.1. Im Anschluss an jede Prüfung erfolgt eine Abschlussbesprechung mit der Bekanntgabe der Ergebnisse.
- 20.2. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.
- 20.3. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen des entsprechenden Abzeichens/Aufklebers.
- 20.4. Die Prüflinge, die nicht bestanden haben, werden je nach Situation einzeln oder gemeinsam zuerst zur Prüfungskommission gebeten. Vom Prüfungsvorsitzenden werden die Gründe für das Nichtbestehen ausführlich erklärt.
- 20.5. Bei allen Prüfungen gilt, dass die Prüfung als bestanden gewertet wird, wenn alle Teilfächer mit mindestens der Note 4 bewertet wurden.
- 20.6. Eine Wiederholung der Teilfächer ist bei allen folgenden API-Prüfungen nach Absprache mit dem jeweiligen Lehrgangsführer möglich.
- 20.7. Dem Prüfling wird eine Bescheinigung seiner Noten ausgehändigt.
- 20.8. Auch für die weiteren bestandenen Prüfungen sollte abhängig von der jeweiligen Situation eine möglichst konkrete Besprechung der Leistungen erfolgen. Den Prüflingen sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen.

§21 Sorgfaltspflicht des Lehrgangsführers

- 21.1. Zu den Verpflichtungen des Lehrgangsführers gehört es, für einen ordentlichen Ablauf der Prüfung zu sorgen und die Reiter und Pferde entsprechend der jeweiligen Prüfungsanforderungen vorzubereiten. Hierzu gehört der Theorieunterricht ebenso wie der praktische Unterricht.
- 21.2. Sollte der Lehrgangsführer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Anlage, der Lehrgangs- und Prüfungsinhalte, dem Zustand der Pferde, deren Ausrüstung u.a. nicht einhalten, ist der Prüfungsvorsitzende gehalten, hierüber ein Protokoll anzufertigen und dies der Ausbildungsleitung zukommen zu lassen.
- 21.3. Die Ausbildungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

§22 Rücktritt und Ausschluss

- 22.1. Tritt ein Bewerber vor Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung bzw. das Fach festgesetzten Zeitpunkt, so gilt das Fach als nicht abgelegt.
- 22.2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes verstößt, sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung / einen Täuschungsversuch begeht. Bereits das Mitführen eines eingeschalteten internetfähigen elektronischen Gerätes (Smartphone, Tablet etc.) in einer Prüfung gilt als Täuschungsversuch.

§23 Einsprüche

Einsprüche im Zusammenhang mit API-Prüfungen sind nach der IPZV Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Überreichung der Urkunde bzw. Prüfungsbescheinigung) schriftlich per Einschreiben bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Dem Einspruch ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Alles weitere siehe [IPZV Rechts- und Verfahrensordnung §49 ff.](#)

§24 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen

- 24.1. Weder in theoretischen noch praktischen Teilprüfungen dürfen internetfähige elektronische Geräte (Smartphones, Tablets etc.) benutzt werden.
- 24.2. Entsprechende Geräte sind während der Prüfungen auszuschalten, ansonsten ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.
- 24.3. Ton- und Filmaufzeichnungen sind bei API-Prüfungen nicht zulässig.
- 24.4. Widerrechtlich gemachte Ton- und Filmaufzeichnungen sind als Beweismittel bei Einsprüchen gegen das Prüfungsergebnis nicht zugelassen.

§25 Sonderregelungen

- 25.1. Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf frühzeitigen Antrag nach den Vorgaben der Rechts- und Verfahrensordnung genehmigt werden.
- 25.2. Nimmt ein Reiter mit Handicap, der im Besitz des Sportgesundheitspasses des DKThR ist, an einer API-Prüfung teil, so müssen dieser und seine Regelungen (z. B. zu den erlaubten Hilfsmitteln) von allen Offiziellen anerkannt werden.

§26 Zuständigkeit

- 26.1. Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung.
- 26.2. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern sowie der IPZV Ausbildungsleitung zusammensetzt.
- 26.3. Im Sinne der Qualitätssicherung behält sich die IPZV-Ausbildungsleitung vor, durch stichprobenartige Beobachtungen selbst oder durch beauftragte Personen, auch unangekündigt, API-Prüfungen beizuwohnen.



IPO Teil B

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (API)

ALLGEMEIN BESTIMMUNGEN FÜR IPZV LEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN TRAINER, BREITER, RICHTER, RECHENSTELLEN

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

§27	Zugelassene Pferde und Ausrüstung.....	20
§28	Lehrgangs- und Prüfungsort.....	21
§29	Lehrgangsleiter.....	21
§30	API berechtigte Lehrgangsleiter/Kursgestaltung.....	22
§31	Gebühren.....	22
§32	Prüfungskommission	23
§33	Pferdetausch.....	23
§34	Prüfungsteile und -fächer	24
§35	Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen.....	24
§36	Noten	24
§37	Wiederholung der Prüfungsteile bzw. Prüfung zum Trainer und Richter.....	25
§38	Wiederholung aller anderen Prüfungen des IPZV.....	26
§39	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	26
§40	Prüfungsprotokoll.....	27
§41	Einsprüche.....	27
§42	Rücktritt und Ausschluss.....	27
§43	Fortbildung.....	28
§ 43a	Zusatzqualifikationen für Trainer und Richter	28
§44	Sonderregelungen.....	29
§45	Zuständigkeit.....	29
Anhang	30

Allgemeine Bestimmungen für IPZV Lehrgänge- und Prüfungen **zum Trainer, Richter, Bereiter, Rechenstellen**

Alle Personen, die auf offiziellen Listen des IPZV e.V. geführt werden und/oder in einer Funktion für den IPZV e.V. tätig sind oder auftreten, müssen IPZV Mitglieder sein.

§27 Zugelassene Pferde und Ausrüstung

- 27.1. Die Nutzung von Pferden durch mehr als einen Prüfling im gleichen praktischen Prüfungsteil ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich; dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.
- 27.2. In allen IPZV Prüfungen sind nur Islandpferde zugelassen.
- ~~27.3. In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehr als einen Prüfling ausgeschlossen.~~
- 27.4. In den IPZV Trainer A/B-Prüfungen ist in allen Fächern die Nutzung eines Pferdes durch mehr als einen Prüfling ausgeschlossen.
- 27.5. Für die Prüfung ist die Ausrüstung der Pferde und die Ausrüstung der Reiter in der jeweilig gültigen FIPO Punkt 2 und 3 und in den nationalen Bestimmungen der IPO A1 sowie in der Rechtsordnung des Verbandes geregelt. ~~Orthopädische Beschläge sind mit Genehmigung der Prüfer außer in der Zentralen Prüfung A/B möglich. Bei den Longierabzeichen I und II kann ein Pferd auch nur vorn beschlagen sein.~~
- 27.6. Falls es Abweichungen in den einzelnen Ausbildungsgängen gibt, sind diese in den jeweiligen Prüfungen beschrieben. (z.B. Alter des Pferdes bei den Jungpferdebereiterlehrgängen)
- 27.7. In den Unterrichtseinheiten „Springen“ muss das Pferd eine solide Grundausbildung und Eignung vorweisen. Empfehlenswert ist, kein Pferd unter 6 Jahren im Springen einzusetzen (analog Geländeeritt FIPO)
- 27.8. Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für fachgerechte Ausrüstung und Einsatz der Pferde
- 27.9. Fachgerechter Einsatz von Hilfszügeln ist beim Longieren und Handpferdereiten erlaubt.

§28 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 28.1. Lehrgang und Prüfung zum Lehrgangsteiler werden auf einer vom IPZV genehmigten Ausbildungsstätte durchgeführt.
- 28.2. Für die ordentliche Bereitstellung der Anlage ist der jeweilige Lehrgangsteiler zuständig.
- 28.3. Für alle weiteren angebotenen IPZV Kurse/Prüfungen sind die entsprechenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung geregelt.
- 28.4. Die Prüfungen finden im Allgemeinen am Lehrgangsort im Anschluss an den Vorbereitungskurs statt.
- 28.5. Die Prüfungen zum Trainer B und A finden ein- bis zweimal jährlich zentral statt.
- 28.6. Die vom Verband organisierten Lehrgänge und Prüfungen werden in einer Terminliste durch die Ausbildungsleitung veröffentlicht. Die Anmeldungen hierfür werden von der Geschäftsstelle koordiniert und an die jeweiligen Ausbilder weitergeleitet.
- 28.7. Grundsätzlich ist eine Kombination von Online- und Präsenzveranstaltungen möglich, der Unterricht muss jedoch immer im Dialog stattfinden. Werden UE online durchgeführt, ist dies der IPZV Geschäftsstelle mitzuteilen. Generell gilt bei online Angeboten durch den IPZV, dass die Videokamera eingeschaltet sein muss und dass Videomitschnitte der Fortbildungen und Lehrgänge verboten sind.

§29 Lehrgangsteiler

- 29.1. Die An- und Aberkennung von Lehrgangsteilern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 29.2. Die Lizenz kann aus nachstehenden Gründen aberkannt werden:
 - Bei groben Verstößen gegen die guten Sitten (IPZV Rechtsordnung)
 - Bei Begehen einer Straftat die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat.
 - Bei wiederholtem und bewusstem Hinwegsetzen über Bestimmungen der API oder des Tierschutzes.
- 29.3. Bei Verstößen, die aus Unachtsamkeit erfolgt sind, kann eine Abmahnung erfolgen. Die Abmahnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung

§30 API berechtigte Lehrgangsführer/Kursgestaltung

- ~~30.1. Für alle IPZV-Prüfungen gelten die Vorgaben der aktuellen Fassungen der IPO, der Allgemeinen Bestimmungen und der Ausführungsbestimmungen der API, welche auf der Homepage des IPZV veröffentlicht sind.~~
- ~~30.2. Lehrgangsführer/-innen sind verpflichtet, sich über den aktuellen Stand dieser Vorgaben zu informieren. Die gültigen Bestimmungen der oben genannten Texte sind für die Lehrgangsführer bindend. Die Organisation und Durchführung von API-Kursen ist dort beschrieben und obliegt dem/der Lehrgangsführer/-in.~~
- ~~30.3. Trainer/innen, die IPZV-Abzeichenlehrgänge abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Hiermit erhalten sie die Zusatzqualifikation API-Lehrgangsführer/-in (s. IPO Teil B IV: Trainer).~~
- ~~30.4. Trainer/innen, die Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines IPZV-Longierabzeichen-Lehrgangs zunächst die Zusatzqualifikation API-Lehrgangsführer/-in erwerben. Danach ist vor der Durchführung eines Lehrgangs zu den IPZV-Longierabzeichen der Erwerb der Zusatzqualifikation Lehrgangsführer/-in IPZV-Longierabzeichen verpflichtend (s. IPO Teil B IV: Trainer).~~

§31 Gebühren

- 31.1. Gemäß IPZV-Gebührenordnung. Die Lehrgangsgebühren für den Sachkundenachweis, die Trainereinführung und die Trainerkurse, erhebt der Lehrgangsführer. Sämtliche anderen Kurs-, Prüfungs-, Anmelde- und Bearbeitungsgebühren werden von der Geschäftsstelle erhoben.
- ~~31.2. Die Lehrgangsgebühren für Abzeichenprüfungen werden vom Lehrgangsführer erhoben. Die Prüfungsgebühren und Kosten für Urkunden, Abzeichen und Lizenzen richten sich nach der IPZV-Gebührenordnung.~~

§32 Prüfungskommission

32.1. Bei allen Prüfungen im Bereich der API darf kein Prüfer einen Prüfling prüfen, zu dem er in einer engen persönlichen Beziehung steht. Unter engen, persönlichen Beziehungen werden in diesem Zusammenhang verstanden: a) Lebens- und Ehepartner, Verwandte ersten Grades und b) Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiter der letzten 10 Jahre, ausgenommen Praktikanten). Darüber hinaus darf sich ein/e Prüfer/in aus dem Teilbereich der Prüfung zurückziehen, wenn er/sie sich befangen fühlt. In einem solchen Fall ist es ausnahmsweise gestattet, dass ein/-e einzelne/-r IPZV-Prüfer/-in eine Teilprüfung des betreffenden Prüflings allein abnimmt.

~~32.2. Die Prüfer für Abzeichen müssen eine aktuell gültige API-Prüfer-Lizenz nachweisen~~

32.3. Für alle IPZV-Prüfungen gelten die in der jeweiligen Prüfung beschriebenen Bestimmungen.

32.4. Die Prüfungskommission bei Prüfungen zum Trainer, Sachkunde, Richter besteht aus IPZV-Ausbildern bzw. der in den Lehrgangsbeschreibungen aufgeführten Personen. Einzelne Fächer oder Teile eines Fachs können in Ausnahmefällen von einem Mitglied der Kommission eigenverantwortlich geprüft werden. Wenn dieses bei einer theoretischen Prüfung der Fall ist, sollte ein Protokollant als 2. Person an der Prüfung teilnehmen. Dieses kann neben Ausbilder/-innen ggf. auch ein/e API-Prüfer/-in B und A, ein Tierarzt oder eine andere Person, die vom Prüfungsvorsitzenden als geeignet angesehen wird, sein. Der Prüfungsvorsitz hat sicherzustellen, dass der Protokollant in keinerlei Hinsicht befangen ist. Der Protokollant ist auf das Gebot der Verschwiegenheit hinzuweisen und zu verpflichten. Ist der Protokollant kein IPZV-Ausbilder, nimmt er keinerlei Einfluss auf die Entscheidungsfindung des prüfenden Ausbilders.

32.5. Die Anzahl der Prüfer ist in den einzelnen Lehrgangsbeschreibungen festgelegt.

32.6. Bei allen Prüfungen kann der jeweilige Lehrgangleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf a) in einer persönlichen Beziehung zum Lehrgangleiter stehen (gem. § 6.1, Buchstabe a) oder b) auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein. Dies gilt nicht für alle zentralen Prüfungen und die Abzeichen Prüfungen im Rahmen der zentralen Prüfung zur Zusatzqualifikation API-Prüfer/-in.

§33 Pferdetausch

Alle Prüflinge müssen den von den Prüfern angeordneten Pferdetausch ermöglichen.

Wenn die Leistungen eines Prüflings so schlecht sind, dass ein Pferdetausch nicht mehr zum Bestehen des Prüfungsfachs führen kann, kann der Pferdetausch von der Prüfungskommission abgelehnt werden.

Die Nutzung von Pferden durch mehrere Prüflinge im gleichen praktischen Prüfungsteil ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich; dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.

~~In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehrere Prüflinge ausgeschlossen.~~

§34 Prüfungsteile und -fächer

Prüfungsteile sind Theorie und Praxis. Bei den Prüfungsfächern des Prüfungsteiles Theorie ist nachzuweisen, dass über die Inhalte der Lehr- und Lernunterlagen des IPZV hinaus die Zusammenhänge verstanden worden sind und erklärt werden können.

Prüfungsfächer sind die in den einzelnen Prüfungen unter kleinen Buchstaben geführten Abschnitte.

§35 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen

Mit Ausnahme der praktischen Prüfungen zu IPZV-Rechenstellenlizenzen dürfen weder in theoretischen noch praktischen Teilprüfungen internetfähige elektronische Geräte (Smartphones, Tablets etc.) benutzt werden. Entsprechende Geräte sind während der Prüfungen auszuschalten, ansonsten ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.

Ton- und Filmaufzeichnungen sind bei API-Prüfungen nicht zulässig. Widerrechtlich gemachte Ton- und Filmaufzeichnungen sind als Beweismittel bei Einsprüchen gegen das Prüfungsergebnis nicht zugelassen.

§36 Noten

Die Leistungen der Prüflinge in jedem Prüfungsfach sind mit Schulnoten von 1 – 6 mit halben und ganzen Noten zu bewerten.

36.1. Die Note für die Gesamtnote bei Addition der einzelnen Fächer werden wie folgt benannt:

Note 1.0 - 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note 1.51 - 1.99	= sehr gut bestanden
Note 2.0 - 2.5	= gut bestanden
Note 2.51 - 3.5	= befriedigend bestanden
Note 3.51 - 4.0	= bestanden
Note 4.01 - 6.0	= nicht bestanden

36.2. Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine 4 bzw. besser erreicht wurde. Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit schlechter als 4,00 benotet wurde.

§37 Wiederholung der Prüfungsteile bzw. Prüfung zum Trainer und Richter

37.1. Bei allen Prüfungen können die Prüfungsfächer auf verschiedene Prüfungstermine aufgeteilt werden.

37.2. Jedes nicht bestandene Prüfungsfach kann zum Erreichen der erforderlichen Note separat wiederholt werden. Zwischen dem Trainerlehrgang bzw. dem letzten der erforderlichen Sport- oder Materialrichterlehrgänge und dem Bestehen sämtlicher Fächer dürfen nicht mehr als drei Jahre ab dem 01.01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen auch die schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden. (Für Teilnehmer/-innen von Lehrgängen vor dem 01.01.2013 gilt weiterhin eine Frist von fünf Jahren.)

37.2.1 Sonderregelung für Materialrichter:

Gibt es innerhalb der Frist von drei Jahren keine Möglichkeit zur Wiederholung der Materialrichterprüfung, wird die Frist zur Wiederholung der Materialrichterprüfung einmalig bis zum jeweils nächsten Prüfungstermin verlängert. Vor einer Wiederholungsprüfung muss ein Materialrichteranwärter im Zeitraum seit der letzten Prüfung Praktika bei der Prüfung von mindestens 50 ungerittenen Pferden, davon mindestens jeweils 30 Fohlen und 10 Jungpferde, nachweisen.

Hat der Materialrichteranwärter bereits das Prüfungsfach „Fohlenbeurteilung“ bestanden, kann die Zahl der Praktika bei Fohlenbeurteilungen auf 20 Fohlen reduziert werden und es können entsprechend mehr Jungpferde- und Basisprüfungen eingebracht werden.

37.2.2 Sonderregelung für Sportrichter:

Vor einer Wiederholungsprüfung muss ein Sportrichteranwärter mindestens vier Tage Richtpraktika bei A-Lizenz-Richtern (im Zeitraum seit der letzten Prüfung) nachweisen. Besteht der Sportrichteranwärter die Richterprüfung, werden ihm maximal vier Tage dieser Richtpraktika im Rahmen der in der IPO genannten Fristen für die Folgelizenz anerkannt.

31.3. Durch den Antritt zur Prüfung erklärt der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die anstehende Prüfung oder Teilprüfung zu absolvieren.

Der oben genannte Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer kann nach einem schriftlichen Antrag des Prüflings an die Ausbildungsleitung durch diese verlängert werden.

Ein solcher schriftlicher Antrag muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang, mit dem die Verlängerung begründenden Vorkommnis gestellt werden, und zwar in der Regel vor der nächsten Möglichkeit zur Prüfung, an der der Prüfling nicht teilnehmen kann. Ein Antrag, der erst im Nachhinein eingereicht wird, kann von der Ausbildungsleitung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden und ist im Regelfall abzulehnen.

Vorkommnisse, die eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes über die üblichen drei Jahre hinaus rechtfertigen, sind u.a.:

- Schwangerschaft / Geburt im Prüfungszeitraum: ein Jahr Verlängerung,
- Krankheit, nachgewiesen durch ein ärztliches Attest: Verlängerung um einen Prüfungstermin, wenn eine Zentrale Prüfung oder Trainer-C-Prüfung verpasst wird,
- nachgewiesener Auslandsaufenthalt zu beruflichen oder Studienzwecken (länger als zwei Monate), wenn eine Zentrale Prüfung oder Trainer-C-Prüfung verpasst wird.

Die Ausbildungsleitung kann auch dann eine Verlängerung aussprechen, wenn einem Prüfling durch eine zeitlich zu knapper Vorbereitungszeit (in der Regel weniger als ein Monat) die Teilnahme am nächsten Prüfungstermin nicht zugemutet werden kann.

Außerdem ist die Ausbildungsleitung berechtigt, eine Verlängerung nur für einzelne Prüfungsfächer auszusprechen.

- 31.4. Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus.

§38 Wiederholung aller anderen Prüfungen des IPZV

38.1. Alle nicht bestandenen Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Zwischen der ersten Prüfung und dem Gesamtbestehen der Prüfung dürfen nicht mehr als 3 Jahre ab dem 1.1. des auf das erste Prüfungsdatum folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden. Bestandene Prüfungsfächer dürfen nicht wiederholt werden.

38.2. Die Regelungen des §11.3 gelten sinngemäß auch für alle anderen Prüfungen des IPZV e.V.

38.3. Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus

§39 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

39.1. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

39.2. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.

~~39.3. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen des entsprechenden Abzeichens bei Abzeichenprüfungen~~

39.4. Bei Trainerprüfungen erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das ihn nach seiner Ernennung berechtigt die entsprechende IPZV Trainerbezeichnung zu führen. Die Trainerlizenz des DSB wird durch den IPZV beantragt. Die Gültigkeitsdauer der Trainerlizenzen wird durch den Verband unter Anlehnung an den DSB festgelegt. Die Beantragung erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle vorliegen.

§40 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden gefertigte Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und unverzüglich an die Geschäftsstelle des IPZV geschickt werden.

§41 Einsprüche

Rechtsmittel gegen API-Prüfungen sind gemäß IPO Teil D Rechts- und Verfahrensordnung – Abschnitt C – zulässig.

§42 Rücktritt und Ausschluss

- 42.1. Tritt ein Bewerber vor Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung bzw. das Fach festgesetzten Zeitpunkt, so gilt das Fach als nicht abgelegt.
- 42.2. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- 42.3. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes verstößt, sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung / einen Täuschungsversuch begeht. Bereits das Mitführen eines eingeschalteten internetfähigen elektronischen Gerätes (Smartphone, Tablet etc.) in einer Prüfung gilt als Täuschungsversuch. Auch das Nichterfüllen der Selbstverpflichtung für angehende Trainer A und B, die zur ZP angemeldeten Pferde im alleinigen Training zu haben, gilt als Täuschungsversuch.

§43 Fortbildung

Die Fortbildungsrhythmen sind in den jeweiligen Prüfungsanforderungen geregelt.

Fortbildungen bei anderen Organisationen wie FEIF, FEI, FN und ihren Anschlussverbänden sind im Wechsel möglich und gelten als IPZV-anerkannte Fortbildungen. Jede zweite Trainerfortbildung muss eine vom IPZV-Bundesverband veranstaltete IPZV-Fortbildung mit 16 Unterrichtseinheiten (UE) bei einem IPZV-Ausbilder sein.

Je Fortbildungsintervall sind mindestens 16 UE nachzuweisen; diese dürfen auf verschiedene Fortbildungsveranstaltungen aufgeteilt werden.

Es ist grundsätzlich möglich, UE in Form von Onlineveranstaltungen zu absolvieren. Es sollte mindestens jede 2. Pflichtfortbildung eine Präsenzveranstaltung sein. Die Videokamera muss eingeschaltet sein, um mit den Teilnehmern im Dialog zu sein. Die Teilnehmerzahl orientiert sich an den gewohnten maximalen Teilnehmerzahlen. Videomitschnitte der Fortbildungen und Lehrgänge dürfen nicht aufgenommen und somit auch nicht im Nachhinein versendet werden.

Die Verlängerung der Lizenz erfolgt bei entsprechender Vorlage der Fortbildungsbescheinigung durch die IPZV-Geschäftsstelle.

§ 43a Zusatzqualifikationen für Trainer und Richter

- 43a.1. Der IPZV bietet seinen Trainer/-innen den Erwerb von Zusatzqualifikationen an (z. B. API-Prüfer, Geländerittführer, Hestadagarrichter). Die Gültigkeit dieser Zusatzqualifikationen ist gebunden an den Erhalt der IPZV-Trainer-Lizenz.
- 43a.2. Der IPZV bietet seinen Richter/-innen den Erwerb von Zusatzqualifikationen an (z. B. Hestadagarrichter). Die Gültigkeit dieser Zusatzqualifikationen ist gebunden an den Erhalt der IPZV-Richter-Lizenz.
- 43a.3. Der Erwerb von internationalen Zusatzqualifikationen für Trainer/-innen und Richter/-innen (z. B. ~~Tölt-in-Harmony-Trainer, Tölt-in-Harmony-Richter~~, Gæðingakeppni-Richter, intern. Materialrichter für gerittene Materialprüfungen nach FIZO, intern. Sportrichter der FEIF) ist an eine gültige nationale Trainer- bzw. Richter-Lizenz gebunden und IPZV Mitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandes möglich.

Nach Verlust der nationalen Trainer- bzw. Richter-Lizenz, die Voraussetzung für die Zulassung zum Erwerb der internationalen Zusatzqualifikation war, ist es den Betroffenen nicht länger gestattet, auf IPZV-Veranstaltungen tätig zu sein.

§44 Sonderregelungen

- 44.1. Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf frühzeitigen Antrag von der Ausbildungsleitung **gemäß IPO Teil D Rechts- und Verfahrensordnung** genehmigt werden.
- 44.2. Die Anerkennung gleichartiger Qualifikationen der FEIF-Anschlussverbände erfolgt auf Antrag nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung.
- 44.3. 18.3 Nimmt ein/-e Reiter/-in mit Handicap, der/die im Besitz des Sportgesundheitspasses des DKThR ist, an einer API-Prüfung teil, so müssen dieser und seine Regelungen (z. B. zu den erlaubten Hilfsmitteln) von allen Offiziellen anerkannt werden.

§45 Zuständigkeit

- 45.1. Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern, sowie der IPZV Bundesausbildungsleitung zusammensetzt.
- 45.2. Die Terminierung und Ausschreibung der Lehrgänge und Prüfungen erfolgt durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern.
- 45.3. Im Sinne der Qualitätssicherung behält sich die IPZV-Ausbildungsleitung vor, durch stichprobenartige Beobachtungen selbst oder durch beauftragte Personen, auch unangekündigt, API-Prüfungen beizuwohnen.

Anhang

Anerkennung der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt „Spezialreitweise Gangreiten“ und der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister im Rahmen der API (Ausbildungs- und Prüfungsordnung IPZV)

- 1.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erfüllen nach Ablegung der Zwischenprüfung die Voraussetzung „Pferdeführerschein Umgang“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der „Pferdeführerschein Umgang“ vorausgesetzt wird.
- 1.2 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Voraussetzung „Sachkundenachweis Pferdehaltung“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der Nachweis der Sachkunde vorausgesetzt wird.
- 1.3 Die Regelungen unter 1.1 und 1.2 gelten auch für andere Fachrichtungen der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt.

- 2.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erhalten nach Ablegung der Zwischenprüfung die Möglichkeit, direkt (ohne Erwerb des IPZV-Reitabzeichens Bronze) an Kurs und Prüfung zum IPZV-Reitabzeichen Silber teilzunehmen.
- 2.2 Mit erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Bedingungen des IPZV-Longierabzeichens II.
- 2.3 Die Regelungen unter 2.1 und 2.2 gelten auch für Pferdewirte „Pferdehaltung und Service“ (früher „Zucht und Haltung“), wenn sie ihre Ausbildung auf einem Islandpferdehof oder in der Landwirtschaft mit Islandpferdehaltung absolviert haben. Ein schriftlicher Nachweis des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.

- 3.1 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung können Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz C beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer C“ nennen.
- 3.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz C ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass die reiterlichen Teile der Pferdewirtprüfung auf einem Islandpferd absolviert wurden. (Ggf. hat der Pferdewirt hierüber eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.)
- 3.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz C sind auch von Pferdewirten „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen. Es entfallen aber die Teilnahmeverpflichtung am IPZV-Trainereinführungs- und Trainer C-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Silber bzw. des IPZV-Freizeitreitabzeichens Gold.
- 3.4 Für Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz C gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 3.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz C im IPZV Lehrgangsteilnehmer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Silber oder das Freizeitreitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben.
Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsteilnehmer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.

- 4.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister kann der Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz B beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer B“ nennen.
- 4.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz B ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass der Pferdewirtschaftsmeister sein Praxis-Projekt auf einem Islandpferdebetrieb oder einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Islandpferdehaltung durchgeführt hat.

- 4.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz B sind auch von Pferdewirtschaftsmeistern „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen. Es entfallen aber die Voraussetzungen des IPZV-Trainers C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit, die Teilnahmeverpflichtung am Trainer B-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Gold.
- 4.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz B gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 4.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz B im IPZV Lehrgang als Leiter für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgang als Leiter vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 5.1 Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer gültigen DOSB-Trainerlizenz B erhalten die Möglichkeit, ohne Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit als IPZV-Trainer B direkt an der Zentralen Trainerprüfung zum IPZV-Trainer A teilzunehmen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs A ist fakultativ.
- 5.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs A zu absolvieren.
- 5.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer A genannten Bedingungen nachzuweisen.
- 5.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz A gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 5.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz A im IPZV Lehrgang als Leiter für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgang als Leiter vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 6.1 Pferdewirtschaftsmeister „Zucht und Haltung“ und „Pferdehaltung und Service“ erhalten die Möglichkeit, ohne zuvor IPZV-Trainer C gewesen zu sein, die Prüfung zum IPZV-Trainer B abzulegen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs B ist fakultativ.
- 6.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs B zu absolvieren.
- 6.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer B genannten Bedingungen, u. a. das IPZV-Reitabzeichen Gold, nachzuweisen.